

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und
Herrn Abgeordneten Prof. Martin Pätzold (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12196

vom 15. Juni 2022

über Qualitätskontrolle von Schulaufsichten – Standards transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gibt es eine Qualifikationskontrolle für Schulaufsichten? Wenn ja, wer übernimmt diese Kontrolle nach welchen Kriterien und welche Konsequenzen leiten sich ggfs. daraus ab?
2. Gibt es eine Evaluation der Arbeit der Schulaufsicht durch die Schulleitungen der jeweiligen Region, wenn ja, in welchen Intervallen werden diese Evaluationen durchgeführt?

Zu 1. und 2.: Eine Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch die regionalen Schulaufsichten erfolgt nach den Grundsätzen des Beamten- bzw. Arbeits- und Tarifrechts. Die Schulaufsichten sind als Referate der Abteilung I der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) dem Abteilungsleiter unterstellt. Der Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin ist Vorgesetzter bzw. Vorgesetzte i. S. d. § 5 Abs. 2 Landesbeamtengesetz. Vorgesetzte haben als Führungskräfte i. S. d. § 9 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung (GGO I) initiativ dafür zu sorgen, dass die von den Mitarbeitenden zu erbringenden Leistungen rechtzeitig, wirksam und wirtschaftlich erfüllt werden.

Hierzu finden regelmäßig Arbeitsberatungen der Referatsleitungen aller regionalen Außenstellen mit den zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten der SenBJF, schulartbezogene Beratungen der jeweils zuständigen Schulaufsichten sowie Fachtagungen (berlinweit und regional) statt.

Sofern mit Qualifikationskontrolle die Befähigung für die Tätigkeit als Schulaufsicht gemeint ist, wird auf § 28 Absatz 1 der Bildungslaufbahnverordnung (BLVO) hingewiesen. Dieser regelt, dass in den Laufbahnzweig der Schulrätin oder des Schulrats nur eingestellt werden darf, wer eine Laufbahnbefähigung gemäß §§ 8, 8a, 9, 10, 11 oder 21 BLVO hat, eine mindestens dreijährige Dienstzeit (§ 12 des Laufbahngesetzes) nachweist und an einer Qualifizierungsmaßnahme für künftige Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte erfolgreich teilgenommen hat.

Grundsätzlich ist eine Evaluation der Arbeit der Schulaufsicht rechtlich nicht verpflichtend vorgesehen. Im Rahmen des Selbstevaluationsportals der Berliner Schulen wurde jedoch im Jahr 2012 ein Modul zur Evaluation eingerichtet, welches von den Schulaufsichten zur Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit mit den Schulen genutzt werden kann. Die Ergebnisse der Selbstevaluation stehen nur der jeweiligen Schulaufsicht zur Verfügung. Selbstverständlich steht es jeder Schulaufsicht frei, die Ergebnisse oder Teile davon (auf freiwilliger Basis) mit den befragten Schulleitungen, Kolleginnen und Kollegen der Schulaufsicht oder im Rahmen von coaching-Formaten zu besprechen.

Berlin, den 29. Juni 2022

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie